

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF ZUR „FESTLEGUNG ZUR MARKTINTEGRATION VON SPEICHERN UND LADEPUNKTEN (MiSpEL)“ (Az.: 618-25-02)

Hannover, 24.10.2025

Zur KEAN

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) ist eine Einrichtung des Landes Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Klimaschutz und die Energiewende in Niedersachsen weiter voranzutreiben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens zum MiSpEL-Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Die Rahmenbedingungen, die vom Bund und der BNetzA gesetzt werden, sind für die Arbeit der KEAN, den Ausbau der Erneuerbaren in Niedersachsen sowie die Erreichung der Landes-Klimaschutzziele von essenzieller Bedeutung. Daher möchten wir mit diesem Konsultationsbeitrag konstruktiv zum Erfolg der Marktintegration von Speichern und Ladeeinrichtungen beitragen.

Zusammenfassung

Die KEAN begrüßt die Arbeit der BNetzA zur Marktintegration von Speichern und Ladeeinrichtungen. Wir halten das Ziel, eine dynamische Marktteilnahme bestehender Speichereinrichtungen unter Einschluss von Vehicle to Grid zu ermöglichen, für wichtig, um eine kosten- und ressourcenoptimierte Energiewende zu ermöglichen.

Gleichwohl bezweifeln wir, dass die MiSpEL-Festlegung in dieser Form das Ziel verfehlen wird, die existierenden heimischen Speichereinrichtungen aus dem „Dornröschenschlaf“ (Konsultationsvorstellung am 01.10.25) zu holen und Prosumer zur dynamischen Marktteilnahme zu bewegen.

In folgenden Bereichen sehen wir insbesondere Nachbesserungsbedarf, die wir nachfolgend genauer erläutern und wo möglich Textstellen zuordnen:

- Integration von Bestandsanlagen mit fester Einspeisevergütung
- Berücksichtigung (dynamischer) Netzentgelte
- Anforderungen an Zähler und Zählerplätze/ -schränke sowie messtechnische Anforderungen (hohe Kosten)
- Zeitgleichheit / Smart Meter

Stellungnahme MiSpeL

Das ausgewiesene Ziel von MiSpeL ist es, die Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten in Kombination mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu erleichtern. Insbesondere sollen auch bestehende Speicher aus dem „Dornröschenschlaf erweckt“ werden (Konsultationsvorstellung am 01.10.25). Das ist ein sinnvolles Ziel, das dazu beitragen kann, die Energiewende kostengünstig, effizient und akzeptanzsteigernder voranzubringen. Damit das Ziel erreicht werden kann, muss es darum gehen, einen einfachen, schlanken und für alle Prosumer verständlichen sowie handhabbaren und kostengünstigen Prozess zu etablieren. Daraus resultieren die folgenden detaillierten Stellungnahmen.

Netznutzungsentgelte

Bezug: Tenor Nr. 2 und Nr.3

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) setzt auf dynamische Stromtarife als zentrales Instrument, um eine netzdienliche Betriebsweise von Speichereinrichtungen im Niederspannungsnetz anzureizen – auch unter Berücksichtigung gestiegener messtechnischer Anforderungen (vgl. z.B. Anlage 1 Abs. 2.1 S. 6 Abs. 3). Allerdings ist zu beachten, dass die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG für typische Heimspeicher und dezentrale Speicher im Niederspannungsnetz nicht anwendbar ist. Stattdessen steht Prosumer-Speichern nur der regulatorische Rahmen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Rahmen des § 14a EnWG zur Verfügung, der lediglich eine Reduzierung, nicht jedoch eine vollständige Befreiung der Netzentgelte vorsieht – und weitere technische Anforderungen definiert.

Die Saldierung nach Tenor Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2 bezieht sich ausschließlich auf § 21 EnFG und betrifft damit nicht die Entgelte für den Netzzugang. Bei Netzentgelten in der Größenordnung von 10 ct/kWh und fehlender Saldierung halten wir die These hinreichender Marktsignale für nicht tragfähig. Die BNetzA möchte Speicher „aus dem Dornröschenschlaf holen“ (Konsultationsvorstellung am 01.10.25), doch die derzeitigen Rahmenbedingungen – insbesondere die fehlende Netzentgeltbefreiung für saldierte Strommengen – verhindern eine wirtschaftlich attraktive, netzdienliche Betriebsweise. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der BNetzA, die Marktintegration von Speichern und Ladeeinrichtungen zu fördern.

Wir haben Verständnis dafür, dass die MiSpeL-Verordnung bezüglich zukünftiger Netzentgeltgestaltung nicht vorgreifen will. Unklar bleibt jedoch, warum keine Festlegung zu den bestehenden Netznutzungsentgelten erfolgt. Aus unserer Sicht ist eine Befreiung von Netzentgelten für saldierte Strommengen zwingend erforderlich, um die gewünschte Flexibilisierung des Niederspannungsnetzes zu erreichen. Daher empfehlen wir, folgenden Absatz in den Tenor aufzunehmen:

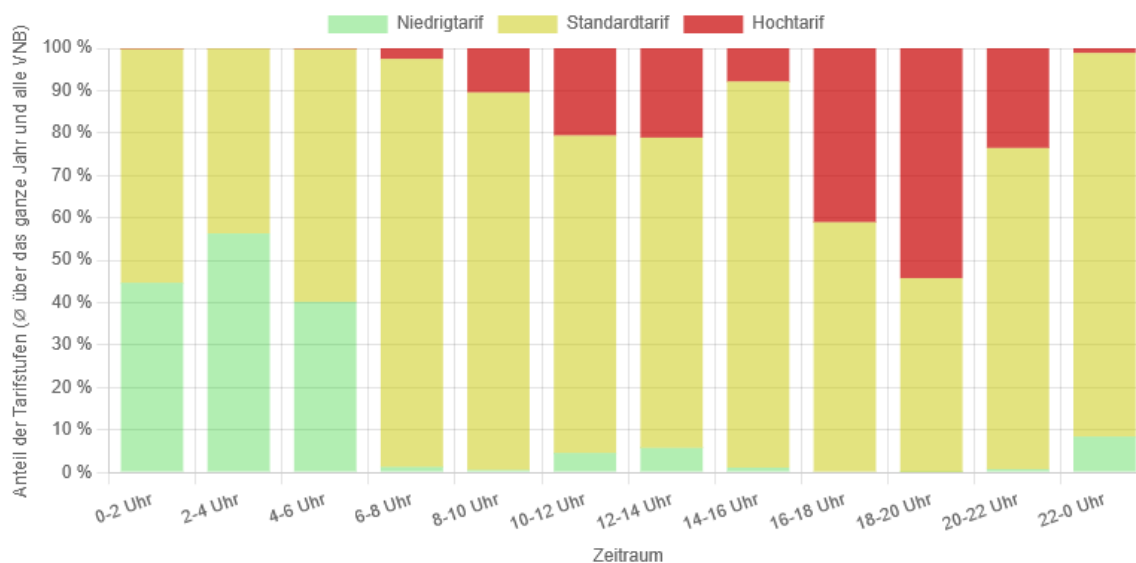
Tenor Abs. 5 (neu): Für den ermittelten Anteil saldierungsfähiger Strommengen gem. Nr. 2 und 3. sind keine Entgelte für den Netzzugang zu entrichten.

Netzentgelt-Readiness

Bezug: Anlage 1 Abs. 5.3 sowie Anlage 2 Abs. 5.2.2, 6.2.2 & 7.3.

Wie erläutert muss, um einen hinreichenden Speicheranreiz zu schaffen, der marktbasiert – und idealerweise auch netzdienlich – ist, unbedingt auch eine Saldierung von Netzentgelten nachfolgen. §14a EnWG sieht u.a. dynamische Stromnetzentgelte vor, die als viertelstundenwert drei Tarifstufen zugeordnet sind. Die MiSpeL-Festlegung regelt bislang jedoch ausschließlich die Saldierung von Umlagen (z.B. EnFG-Umlagen, StromNEV-Umlage, Stromsteuer) und explizit nicht die Saldierung von Netzentgelten.

Es ist jedoch nicht so, dass eine markt- und netzfreundliche Betriebsweise eines Speichers – wie sie in der Konsultationsvorstellung am 01.10.25 dargestellt wurde – dazu führt, lediglich in Niedriglastzeiten den Strom einzuspeichern. Speicher sollen insbesondere in der Mittagszeit einspeichern, um den PV-Mittagspeak und die Menge negativer Strompreiszonen zu mindern. Wie eine Marktauswertung zeigt, dominieren in den Mittagsstunden Standard- und Hochlasttarife bei dynamischen Stromnetzentgelten. Dies zeigt: auch unter den Rahmenbedingungen des §14a EnWG ist eine Marktteilnahme von Speichereinrichtung im Niederspannungsnetz ohne eine Saldierung der Netzentgelte nicht realistisch.



Quelle: <https://www.variable-netzentgelte.de/24-stunden-verlauf.html>

Die viertelstündliche Erfassung von Strommengen ist für die Umlagen-Saldierung und Direktvermarktung bereits Voraussetzung. Um MiSpeL perspektivisch „Netzentgelt-Ready“ zu machen, sollte diese Struktur konsequent auf die zeitliche Zuordnung und Saldierung von Netzentgelten erweitert werden. Die Berechnung der umlagebelasteten Strommengen nach EnFG erfolgt bereits

heute auf Basis einer Saldierung; diese Logik müsste um die zeitliche Komponente und die Netzentgeltsätze ergänzt werden.

Solange keine zeitlich variablen Netzentgelte für Heimspeicher etabliert sind, kann die viertelstündliche Erfassung als Übergangslösung zunächst mit einem einheitlichen Durchschnittsnetzentgelt verrechnet werden. Die Datenstruktur sollte jedoch bereits so angelegt sein, dass bei Einführung variabler Netzentgelte keine Systemumstellung erforderlich ist - lediglich die Netzentgeltsätze müssten viertelstündlich aktualisiert werden.

Ohne eine solche viertelstündliche Netzentgelt-Saldierung bleibt die Marktteilnahme von Speichern im Niederspannungsnetz unrealistisch. Die MiSpel-Festlegung sollte daher zumindest so ausgestaltet werden, dass sie mit einer zukünftigen Netzentgelt-Saldierung kompatibel ist und die notwendigen technischen und prozessualen Voraussetzungen bereits jetzt schafft.

Anforderungen an Zähler und Zählerplätze/ -schränke

Bezug: Tenor Nr. 4 Satz 1

Die rund 860 Verteilnetzbetreiber (VNB) in Deutschland setzen jeweils eigene, proprietäre „Allgemeine Technische Anschlussbedingungen“ (TAB) um. Diese TAB enthalten oft sehr hohe Anforderungen an die kundenseitig vorzuhaltenden Zählereinbauplätze und die technische Ausgestaltung der Messinfrastruktur. Für Bestandsanlagen, die für MiSpel erweitert werden sollen, können daraus umfangreiche und kostenintensive Umbaumaßnahmen entstehen. Das stellt ein Hemmnis für den Wechsel in eine netz- oder marktdienliche Betriebsweise dar, wie sie mit MiSpel angestrebt wird.

Hinzu kommt, dass die eingesetzten Zähler sich technisch deutlich unterscheiden können. Diese Unterschiede wirken sich direkt auf die Kosten und die technische Komplexität der Teilnahme an MiSpel aus. Besonders bei der Abgrenzungsoption sind oft mehrere viertelstundengenaue Zweirichtungszähler erforderlich, was den Aufwand weiter erhöht.

Vor diesem Hintergrund wäre folgende Ergänzung im Sinne der Netzdienlichkeit und der Praxistauglichkeit hilfreich:

Alle weiteren Zähler, die über das erste Smart Meter hinaus für einen netzdienlichen Betrieb erforderlich sind, werden vom Netzbetreiber gestellt oder sind in einem Basistarif enthalten.

Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen

Bezug: Anlage 1 Abs. 4 & Anlage 2 Abs. 4

Nach Anlage 1 Abs. 4 und Anlage 2 Abs. 4 der MiSpel-Festlegung müssen alle relevanten Energiemengen durch messtechnisch- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und bilanziert werden. In der Praxis existieren in Deutschland zwei Standardbaugrößen für Zählerplätze:

das klassische 3-Punkt-System und das eHZ-System (elektronischer Haushaltszähler). Da viele Bestandsanlagen nur für eine dieser Bauformen vorbereitet sind, kann die Nachrüstung zusätzlicher Zähler – etwa im Rahmen der MiSpeL-Umsetzung – aufwendig und kostenintensiv werden, wenn der Netz- oder Messstellenbetreiber nur eine Bauform zulässt.

Um aufwendige und teure Umbauten am Zählerkasten zu vermeiden und die Teilnahme an MiSpeL zu erleichtern, sollte sichergestellt werden, dass Netz- bzw. Messstellenbetreiber beide Standardbaugrößen (3-Punkt und eHZ) anbieten und unterstützen. Dies ermöglicht eine flexible und kosteneffiziente Nachrüstung, unabhängig von der vorhandenen Infrastruktur.

Zeitgleichheit/Smart Meter

Bezug: Tenor Nr. 3 sowie Anlage 1 Abs. 1

Angesichts der aktuell geringen Marktdurchdringung von Smart Metern (ca. 2 % der Haushalte) und des schleppenden Roll-Outs sollte MiSpeL im Rahmen von Tenor Nr. 3 und Anlage 1 Abs. 1 eine Übergangsregelung für Speichieranlagen vorsehen. Ziel ist es, Betreiber nicht durch die fehlende Verfügbarkeit von Smart Metern auszubremsten. Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 25.02.2025 sollte eine viertelstundengenaue messtechnische Erfassung gemäß Anlage 1 Abs. 1 nicht verpflichtend sein. In der Pauschaloption sollte für Anlagen, die von AW=0-Zeiten (Nichtvergütung bei negativen Börsenpreisen) nicht betroffen sind, der Status Quo erhalten bleiben. Smart Meter sind in der Pauschaloption nur dann verpflichtend, wenn eine Erfassung von AW=0-Zeiten tatsächlich erforderlich ist. Die Nutzung von viertelstundengenauen Messungen in der Pauschaloption sollte erst nach verpflichtender Einführung dynamischer Netznutzungsentgelte gemäß den Vorgaben in Tenor Nr. 3 greifen.

Bisher verfügen nur rund 2 % deutscher Haushalte über ein Smart-Meter. Der Roll-Out ist dermaßen schleppend, dass auch für die Umsetzung des Solarspitzengesetzes eine Übergangsregelung bis zum Einbau eines Smart-Meters existiert (Abregelung der Einspeiseleistung auf 60 % der installierten Nominalleistung der PV-Anlage). Auch MiSpeL sollte eine Übergangsregelung vorsehen, um willige Anlagenbetreiber nicht durch fehlende Verfügbarkeit von Smart-Metern auszubremsten.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 25.02.2025 gilt außerdem keine nicht-Vergütung für Einspeisung zu Zeiten negativer Börsenstrompreise. Um Bestandsspeicher in die Dynamisierung zu bekommen, dürfen den Prosumern weder erhebliche fördertechnische Nachteile im Vergleich zu ihrem jeweiligen Bestandsschutz noch erhebliche installations- bzw. messtechnische Aufwände entstehen. Insbesondere bei der Pauschaloption sollte eine Möglichkeit bestehen, für Anlagen, die von AW=0 Zeiten nicht betroffen sind, den Status Quo zu erhalten. Smart Meter sind in der Pauschaloption nur für die Erfassung von AW=0 Zeiten vonnöten. Wird das Ziel verfolgt, Bestandsanlagen in den Wechsel zu animieren und hierzu möglichst Nachteile wie die Nichtvergütung in AW=0 Zeiten zu vermeiden, so wäre auch kein Smart Meter vonnöten - was die faktische Realität in

der Bundesrepublik abbildet und somit die Wahrscheinlichkeit einer Dynamisierung von Bestandsspeichern entgegenkommt. Die Nutzung von ¼-h-Mesungen sollte erst nach verpflichtender Einführung von dynamischen Netznutzungsentgelte in der Pauschaloption greifen. Hierzu sollte Tenor Nr. 3 wie folgt ergänzt werden:

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist eine viertelstundengenaue messtechnische Erfassung für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 25.02.2025 nicht verpflichtend. Für Anlagen gem. Satz 3 wird ein Anteil der Netzeinspeisung $AW > 0$ im Kalenderjahr gleich eins angenommen ($P_{10}=1$) Im Falle von Satz 3 wird die förderbare Strommenge eines Gesamtjahres um denselben prozentualen Anteil reduziert, den Stunden gem. §51 Abs. 1 EEG des entsprechenden Bilanzjahres ausmachen.

Einspeisevergütung bei Bestandsanlagen

Neben den oben benannten Nachbesserungsbedarfen gibt es über MiSpeL hinaus Änderungsbedarf, um das Ziel, auch Bestandsanlagen in einem wesentlichen Umfang für die Marktteilnahme zu gewinnen, erreichen zu können. Ohne diese Änderungen erwarten wir, dass nicht nur Bestandsanlagen keinen ausreichenden Anreiz für einen Wechsel in die Pauschal- oder Abgrenzungsoption haben, wir befürchten darüber hinaus ein explizites Hindernis z.B. in Bezug auf die Erweiterung bestehender Anlagen (sowohl zusätzliche PV als auch neue Batteriespeichern an Bestandsanlagen) sowie die Erschließung der Potentiale bidirektionalen Ladens von Elektroautos an Ladepunkten mit einer Bestands-PV-Anlage.

Auch wenn die folgenden Einwendungen nicht in MiSpeL selbst geregelt werden können, möchten wir dringend anregen, zumindest eine Kompatibilität der MiSpeL-Regelung mit sinnvollen Gesetzesänderungen und bestehenden Gesetzen zu durchdenken und ggf. eine zukunftsfähige Ausgestaltung zu wählen.

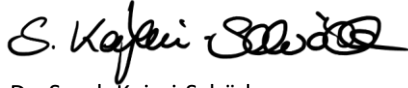
Bezug: Tenor Nr. 1

Es ist nicht zu erwarten, dass Prosumer-Bestandsanlagen mit fester Einspeisevergütung aus dieser freiwillig in die Direktvermarktung herauswechseln. Auch Anlagenerweiterungen sind weniger attraktiv durch den Zwang zur Direktvermarktung auch bei kleinen Anlagen. Diese Einschränkung wird dazu führen, dass Speicher von Prosumer-Bestandsanlagen faktisch davon ausgeschlossen werden, in eine netz- bzw. marktdienliche Betriebsweise zu wechseln. Dies betrifft über 2 Millionen Speicher in Deutschland mit über 20 GWh Speicherkapazität ¹. Die anvisierte „Erweckung aus dem Dornröschenschlaf“ ist damit praktisch ausgeschlossen. Es ist dringlich anzuraten, zumindest im Modell der Pauschaloption attraktive Wechseloptionen für Bestandsanlagen anzubieten. Hierbei muss für

¹ <https://www.stromauskunft.de/service/energienachrichten/19820222.zwei-millionen-solarstromspeicher-in-deutschland/>

Prosumer einfach erkennbar sein, welche Chancen sich aus dem Wechsel ergeben und ob ihnen bei dem Wechsel ein erheblicher finanzieller Nachteil oder ein entsprechendes Risiko entsteht. Wir möchten daher dazu anregen, die Regelung zur Menge der förderfähigen Strommengen gem. §19 Abs. 3c Satz 2 von bis zu 500 kWh/kWp bei Bestandsanlagen (z.B. vor dem Inkrafttreten von MiSpeL) auf die für die jeweilige Anlage gültige Einspeisevergütung anzuwenden.

Im Auftrag



Dr. Sarah Kajari-Schöder
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien
Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen